

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.43 DER STADT NEUMÜNSTER

BETR. DAS GEBIET WESTLICH DER ALTONAER STRAßE IM BEREICH DER MÜHLEN- UND WIESENSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I, S. 341) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 22.5.1968 UND MIT GENEHMIGUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE NACHSTEHENDE SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, ERLASSEN:

Textliche Festsetzungen.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 b Nr. 15, 16 und Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und III der Landesbauordnung vom 9.2.1967 (GBl. Schl.-H. S. 51)

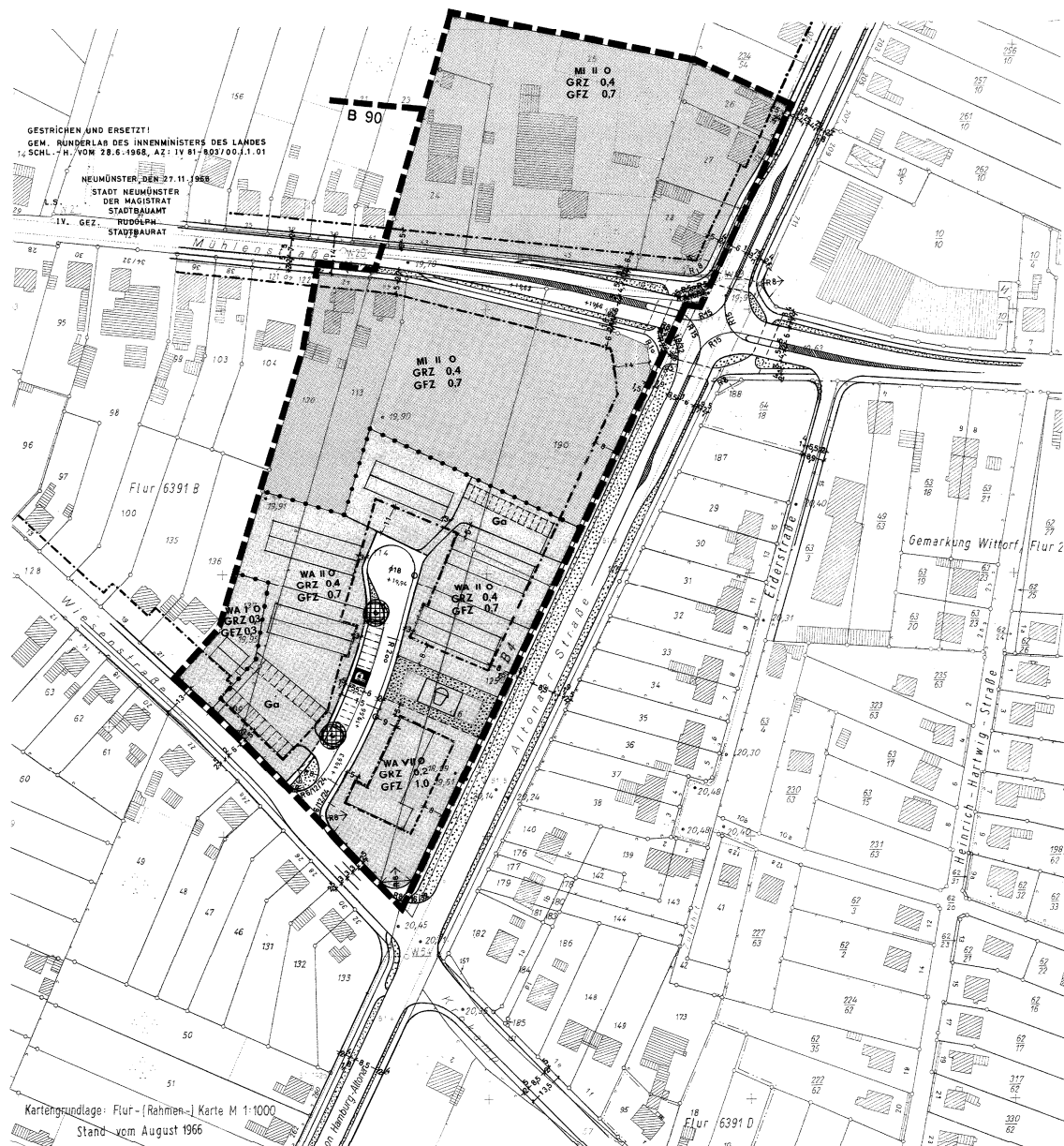
- 1.1. Baugebiet WA - II - 0 : 5 Wohnzeilen in Ostwest-Richtung, Satteldächer 45° Neigung mit dunklen Pfannen, Passadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich.
- 1.2. Baugebiet WA - I - 0 : Wohnhaus in Traufstellung mit 30° Satteldach, dunkle Pfannen.
- 1.3. Baugebiet WA - VII - 0 : Wohnhaus in Nord-Süd-Richtung mit Flachdach, Passaden verblendet.
- 1.4. Garagen und Stellplätze sind innerhalb der auf den Grundstücken ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten, soweit im Bebauungsplan keine besonderen Festsetzungen sind.

2. Vorgärten und Einfriedigungen.
 - 2.1. Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen liegenden privaten Grundstücksflächen sind als Vorgartenflächen mit Rasen, einzelnen Solitärgehölzen, Stauden und Blumen anzulegen. Zugänge wie Auffahrten müssen als Plattenpuren mit der Vorgartenfläche bündig verlegt werden. Einfriedigungen sind als lebende Hecken mit den notwendigen Stützen und Toren 80 cm hoch zulässig. Einfriedigungen an höherwertigen wie seitlichen Grenzen - Vorgartenflächen ausgenommen - können auch als Maschendrahtzaun zwischen Stahlpfosten 80 cm hoch zugelassen werden.

Darstellung ohne Normcharakter.

Darstellung des Bestandes in der Planunterlage wie vorhandene bauliche Anlagen, Grundstücksgrenzen, Flurbeszeichnungen, Geländegehöhen usw.
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke und Stellung der baulichen Anlagen.

Genehmigungsvermerk.



Plansymbole	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43	§ 9 Abs. 5 BBAuG
	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG, § 4 BauNVO
	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG, § 6 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	§ 16 Abs. 4 BauNVO
GRZ z.B. 0,4	Grundflächenszahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG, §§ 16, 17 BauNVO
GFZ z.B. 0,7	Geschoßflächenszahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG, §§ 16, 17 BauNVO
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAuG, §§ 16, 17 BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAuG, § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAuG, § 23 BauNVO
	Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1c BBAuG
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAuG
[z.B. +1966]	Höhenlage der Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAuG
	Gemeinschaftsanlage (Spielplatz)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBAuG
	Hotels	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAuG

Der katastermäßige Bestand am 31.1.1967 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Aufgestellt gem. § 2 BBAuG und Beschluss der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 498/66 vom 7.3.1967

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 einschl. Text und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBAuG in der Zeit vom 30.1.1968 bis 29.2.1968 öffentlich ausliegen.

Der Bebauungsplan Nr. 43 ist gem. § 10 BBAuG in Verbindung mit § 4 GO für das Land Schleswig-Holstein von der Ratsversammlung mit Drucksache Nr. 196/68 vom 22.5.1968 als Satzung beschlossen worden. Die Genehmigung nach § 11 Bundesbaugesetz wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.10.1968 (Az. 87b-813/64-24 (43)) erteilt.

Die nach § 11 BBAuG erfolgte Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 43 einschl. Text und Begründung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBAuG am 31.10.1968 ordentlich bekanntgemacht worden. Der vorgen. Bebauungsplan einschl. Text wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

BEBAUUNGSPLAN NR.43 DER STADT NEUMÜNSTER

M. 1:1000

GELÄNDE WESTLICH DER ALTONAER STRASSE IM BEREICH DER MÜHLEN- UND WIESENSTRASSE

PLANVERFASSER: STADTBAUAMT NEUMÜNSTER, ABTEILUNG STADTPLANUNG

Neumünster, den 29.1.1968
L.S. Katasteramt Neumünster
Abt. Stadtvermessung
GEZ. BECKER
Oberregierungsvermessungsrat

Neumünster, den 21.11.1967
L.S. Stadt Neumünster
Der Magistrat
I.V. GEZ. RUDOLPH
Stadtbaurat

Neumünster, den 4.4.1968
L.S. Stadt Neumünster
Der Magistrat
I.V. GEZ. RUDOLPH
Stadtbaurat

Neumünster, den 27.11.1968
L.S. GEZ. LENHOUH
Oberbürgermeister
I.V. GEZ. RUDOLPH
Stadtbaurat

Neumünster, den 10.1.1969
L.S. Stadt Neumünster
Der Magistrat
I.V. GEZ. RUDOLPH
Stadtbaurat